

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 4. September 2026

**über die Abänderung des Sanierungs- und
Abwicklungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1a

1a) Art. 57a findet Anwendung auf Verkäufer nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 104a.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 87a und 104a

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

87a. "Liquidationseinheit": eine im EWR niedergelassene juristische Person, für die:

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 2/2026 und 74/2026

- a) im Fall eines Unternehmens, das Teil einer Gruppe ist, im Gruppenabwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist, oder ein Unternehmen innerhalb einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, für die im Gruppenabwicklungsplan die Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen nicht vorgesehen ist; oder
- b) im Fall eines Unternehmens, das nicht Teil einer Gruppe ist, im Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist;

104a. "Verkäufer":

- a) Banken und Finanzinstitute nach Art. 4 des Bankengesetzes;
- b) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigstelle in Liechtenstein tätig sind;
- c) Wertpapierfirmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes mit Sitz in Liechtenstein;
- d) Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein tätig sind;
- e) Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes mit Sitz in Liechtenstein;
- f) Verwaltungsgesellschaften nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Sitz in Liechtenstein, die Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a oder b des genannten Gesetzes erbringen;
- g) Verwaltungsgesellschaften nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten nach der Richtlinie 2014/65/EU² im Rahmen ihrer Zulassung erbringen;

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- h) AIFM nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds mit Sitz in Liechtenstein, die Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a oder b des genannten Gesetzes erbringen;
- i) EWR-AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten nach der Richtlinie 2014/65/EU im Rahmen ihrer Zulassung erbringen.

Art. 57a

Mindeststückelung von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Verkäufer dürfen nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die alle Bedingungen nach Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Ausnahme von Art. 72a Abs. 1 Bst. b und Art. 72b Abs. 3 bis 5 der genannten Verordnung erfüllen, an nichtprofessionelle Kunden nur verkaufen oder über diese beraten, wenn die Instrumente eine Mindeststückelung von mindestens 50 000 Euro oder den Gegenwert in Franken ausweisen.

Art. 58b Abs. 3 bis 3c

3) Die Abwicklungsbehörde legt für Liquidationseinheiten die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung nicht fest.

3a) Abweichend von Abs. 3 darf die Abwicklungsbehörde die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung für eine Liquidationseinheit auf Einzelbasis in Höhe eines Betrags festlegen, der den Betrag, der im Hinblick auf die Verlustabsorption ausreicht, überschreitet, sofern dies insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Finanzstabilität und das Ansteckungsrisiko für das Finanzsystem, auch im Hinblick auf die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen, gerechtfertigt ist. Legt die Abwicklungsbehörde die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung fest, so erfüllt die Liquidationseinheit die Anforderung durch:

- a) Eigenmittel;

- b) Verbindlichkeiten, die die in Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme des Art. 72b Abs. 2 Bst. b und d der genannten Verordnung, aufgeführten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen; oder
- c) die in Art. 58a Abs. 3 genannten Verbindlichkeiten.

3b) Art. 77 Abs. 2 und Art. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten nicht für Liquidationseinheiten, für die die Abwicklungsbehörde die in Art. 58 Abs. 1 genannten Anforderungen nicht festgelegt hat.

3c) Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von Tochterinstituten begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die die Abwicklungsbehörde die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht nach Art. 72e Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht. Abweichend davon bringt ein Institut oder Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d, das selbst keine Abwicklungseinheit, sondern Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittstaatsunternehmens ist, das - wenn es im EWR niedergelassen wäre - eine Abwicklungseinheit wäre, seine Positionen in Eigenmittelinstrumenten in Tochterinstituten, die derselben Abwicklungsgruppe angehören und bei denen es sich um Liquidationseinheiten handelt, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 nicht festgelegt hat, in Abzug, wenn der Gesamtbetrag dieser Positionen 7 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel und Verbindlichkeiten entspricht oder übersteigt, die die in Art. 59a Abs. 8 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, bei einer jährlichen Berechnung zum 31. Dezember als Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate.

Art. 58c Abs. 4

4) Handelt es sich bei mehr als einem Tochterunternehmen desselben G-SRI um Abwicklungseinheiten oder Drittstaatsunternehmen, die - wenn sie im EWR niedergelassen wären - Abwicklungseinheiten wären, und ist die Abwicklungsbehörde die für diese Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde, hat die Abwicklungsbehörde die zusätzliche Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b für die Zwecke des Art. 60 Abs. 4 festzulegen für:

- a) jede Abwicklungseinheit oder jedes Drittstaatsunternehmen, das - wenn es im EWR niedergelassen wäre - eine Abwicklungseinheit wäre;
- b) das EWR-Mutterunternehmen unter der Annahme, dass es sich um die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI handelt.

Art. 59a Abs. 3a, 3b, 8a und 8b

3a) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann eine Abwicklungsbehörde beschliessen, die in Art. 58b festgelegte Anforderung für Tochterunternehmen nach Abs. 1 bis 3 auf konsolidierter Basis festzulegen, wenn:

- a) das Tochterunternehmen eine der in Abs. 3b genannten Bedingungen erfüllt; und
- b) die ausschliessliche Einhaltung der in Art. 58b festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis keines der folgenden Ziele wesentlich beeinträchtigt:
 - 1. die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Gruppenabwicklungsstrategie;
 - 2. die Kapazität des Tochterunternehmens, seine Eigenmittelanforderung nach der Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen zu erfüllen; und
 - 3. die Angemessenheit des internen Verlustübertragungs- und Rekapitalisierungsmechanismus, einschliesslich der Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe.

3b) Als Bedingungen nach Abs. 3a gelten die folgenden Konstellationen:

- a) Das Tochterunternehmen wird direkt von der Abwicklungseinheit gehalten und:
 - 1. die Abwicklungseinheit ist eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft;
 - 2. sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit sind in demselben EWR-Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe;
 - 3. die Abwicklungseinheit hält ausser dem betroffenen Tochterunternehmen nicht unmittelbar ein in Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d genanntes Tochterinstitut oder Tochterunternehmen, wenn dieses Unternehmen den Anforderungen dieses Artikels oder der Anforderung nach Art. 58b unterliegt; und
 - 4. das Tochterunternehmen wäre von den nach Art. 72e Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Abzügen unverhältnismässig stark betroffen.
- b) Das Tochterunternehmen unterliegt einer nach Art. 155 des Bankengesetzes genannten Anforderung nur auf konsolidierter Basis und die Festlegung der Anforderung nach Art. 58b auf konsolidierter Basis würde nicht dazu führen, dass der Rekapitalisierungsbedarf der Unter-

gruppe, die aus Unternehmen innerhalb des betreffenden Konsolidierungskreises besteht, für die Zwecke des Art. 58b Abs. 1 Bst. b zu hoch angesetzt wird, insbesondere wenn im selben Konsolidierungskreis vorwiegend Abwicklungseinheiten vertreten sind.

8a) Erfüllt ein in Abs. 1 bis 3 genanntes Unternehmen die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis, so umfasst der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieses Unternehmens die folgenden Verbindlichkeiten, die nach Abs. 8 Bst. a von einem im EWR niedergelassenen, in die Konsolidierung dieses Unternehmens einbezogenen Tochterunternehmen begeben wurden:

- a) Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die nicht in die Konsolidierung des Unternehmens einbezogen sind und die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllen, an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben wurden;
- b) Verbindlichkeiten, die an einen bestehenden Anteilseigner begeben werden, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist.

8b) Die in Abs. 8a genannten Verbindlichkeiten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn vom Betrag der in Art. 58 Abs. 1 genannten Anforderung, die für das in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen gilt, die Summe aus Folgendem abgezogen wird:

- a) die Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die in die Konsolidierung des betreffenden Unternehmens einbezogen sind, an das Unternehmen, das die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllt, begeben und von ihm erworben wurden;
- b) der Betrag der nach Abs. 8 Bst. b begebenen Eigenmittel.

Art. 60 Abs. 5 Einleitungssatz und Abs. 6

5) Handelt es sich bei mehr als einem Tochterunternehmen desselben G-SRI um Abwicklungseinheiten oder Drittstaatsunternehmen, die - wenn sie im EWR niedergelassen wären - Abwicklungseinheiten wären, so ist die Anwendung von Art. 72e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie eine eventuelle Anpassung zur weitestmöglichen Verringerung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten oder Drittstaatsunternehmen der nach Art. 58c Abs. 4 Bst. a dieses Gesetzes und Art. 12a der genannten Verordnung sowie der Summe der Beträge für das EWR-Mutterunternehmen nach Art. 58c Abs. 4 Bst. b dieses Gesetzes und Art. 12a der genannten Verordnung zu erörtern und zu vereinbaren durch:

6) Die Anpassung nach Abs. 5 kann mit Rücksicht auf Unterschiede bei der Berechnung der Gesamtrisikobeträge in den betreffenden EWR-Mitgliedstaaten oder Drittländern erfolgen, indem die Höhe der Anforderung nach Art. 58c angepasst wird. Sie darf jedoch nicht erfolgen, um Unterschiede auszugleichen, die sich aus Risikopositionen zwischen Abwicklungsgruppen ergeben. Die Summe der Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten oder Drittstaatsunternehmen, die - wenn sie im EWR niedergelassen wären - Abwicklungseinheiten wären, nach Art. 58c Abs. 4 Bst. a dieses Gesetzes und Art. 12a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darf nicht geringer sein als die Summe der Beträge für das EWR-Mutterunternehmen nach Art. 58c Abs. 4 Bst. b dieses Gesetzes und Art. 12a der genannten Verordnung.

Art. 61 Abs. 6 und 7

6) Abs. 1 und 5 gelten nicht für eine Liquidationseinheit, es sei denn, die Abwicklungsbehörde hat für ein solches Unternehmen nach Art. 58b Abs. 3a die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung festgelegt. In diesem Fall legt die Abwicklungsbehörde Inhalt und Häufigkeit der Melde- und Offenlegungspflichten für dieses Unternehmen fest. Die Abwicklungsbehörde teilt der betreffenden Liquidationseinheit diese Melde- und Offenlegungspflichten mit. Diese Melde- und Offenlegungspflichten gehen nicht über das zur Überwachung der Einhaltung der gemäss Art. 58b Abs. 3a festgelegten Anforderungen erforderliche Mass hinaus.

7) Die Abwicklungsbehörde hat der EBA den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den sie für jedes Unternehmen in ihrer Zuständigkeit im Einklang mit Art. 59 und 59a, einschliesslich einer Entscheidung nach Art. 58a Abs. 3a, festgelegt hat, mitzuteilen.

Art. 78 Abs. 1c

1c) Von der Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmassnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, darf die Abwicklungsbehörde nur bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Gebrauch machen, die den in Art. 59a Abs. 8 Bst. a genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Voraussetzung in Bezug auf die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten nach Massgabe des Art. 72c Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, genügen.

Art. 101a

Massnahmenedikt

1) Die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen nach Art. 82 erfolgt durch Verwaltungsbots ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren.

2) Das Verwaltungsbots ist durch Kundmachung eines Edikts nach Abs. 3 (Massnahmenedikt) zu erlassen und gilt damit als zugestellt. Das Massnahmenedikt hat zu enthalten:

- a) den Namen (Firma) und den Sitz:
 1. des abzuwickelnden Instituts oder des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d; und
 2. im Falle der Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente nach Art. 49 Abs. 3 Bst. a bis c des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers;
- b) die Angaben zu den Abwicklungsmassnahmen, insbesondere:
 1. Angaben worauf sich die Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente nach Art. 49 Abs. 3 Bst. a bis c bezieht; und
 2. Angaben zu den betroffenen Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten bei Anwendung des Bail-in Instruments nach Art. 49 Abs. 3 Bst. d oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nach Art. 78, wobei eine gattungsmässige Bezeichnung jeweils ausreicht;
- c) eine Abschrift einer etwaigen Anordnung, mit der Abwicklungsinstrumente angewendet oder entsprechende Befugnisse ausgeübt werden;
- d) den Zeitpunkt, ab dem die Abwicklungsmassnahmen wirksam werden;
- e) eine kurze Belehrung über:
 1. die unmittelbare Rechtswirkung für das in Abwicklung befindliche Institut oder Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d sowie für die betroffenen Gläubiger und Anteilseigner; und
 2. die Frist nach Abs. 5.

3) Das Massnahmenedikt ist auf der Webseite der Abwicklungsbehörde zu veröffentlichen und kann auch sonst noch in geeigneter Weise, insbesondere in den amtlichen Kundmachungsorganen, bekannt gemacht werden.

4) Mit Kundmachung des Massnahmenedikts gilt das Verwaltungsbots nach Abs. 1 gegenüber den Rechtsträgern nach Abs. 2 Bst. a und allen von den Abwicklungsmassnahmen in ihren Rechten Betroffenen, insbesondere den Anteilseignern und Gläubigern des abzuwickelnden Instituts

oder Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis d, als erlassen und ist diesen gegenüber wirksam.

5) Gegen ein nach Abs. 1 bis 4 erlassenes Verwaltungsbots können Rechtsträger nach Abs. 2 Bst. a sowie sonstige von den Abwicklungsmassnahmen in ihren Rechten Betroffene, insbesondere Anteilsinhaber und Gläubiger des abzuwickelnden Instituts oder Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d, bei der Abwicklungsbehörde binnen drei Monaten ab Kundmachung des Massnahmenedikts schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Rechtsträger nach Abs. 2 Bst. a sind in dem Verfahren nach Abs. 7 jedenfalls Partei. Sonstige von den Abwicklungsmassnahmen Betroffene verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht binnen vorstehender Frist Einspruch erheben. Art. 50 Abs. 1 LVG findet keine Anwendung.

6) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einspruch zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Abwicklungsbehörde Einspruch erheben. Solche Einsprüche gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

7) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 5 hat die Abwicklungsbehörde von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Von einer Akteneinsicht einer Partei innerhalb offener Frist sind die Schriftsätze anderer Parteien ausgenommen. Die Abwicklungsbehörde kann eine mündliche Verhandlung anberaumen. Die Anberaumung ist durch Edikt kundzumachen. Das Edikt hat den Gegenstand der Verhandlung, eine Beschreibung des Vorhabens, einen etwaigen Zeitplan sowie Ort und Zeit der Verhandlung zu enthalten.

8) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde das Verwaltungsbots dergestalt zu ändern, dass Personen, die bisher nicht Partei im Verfahren sind, dadurch in ihren Rechten betroffen sind, hat sie den dergestalt Betroffenen durch Edikt innerhalb einer Frist von drei Monaten Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Das Edikt hat die Angaben nach Abs. 2 sowie den in Aussicht genommenen Spruch, durch den das Verwaltungsbots geändert werden soll, zu enthalten. Abs. 2 sowie 5 bis 7 finden Anwendung.

9) Die Abwicklungsbehörde hat alle Einsprüche gegen das Verwaltungsbots, einschliesslich der Einsprüche nach Abs. 8 mit Verfügung zu erledigen. Die Verfügung ist durch Edikt kundzumachen. Abs. 2 Bst. a bis d, Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

10) Sobald ein Verwaltungsbote nach Abs. 1 oder eine Verfügung nach Abs. 9 in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Abwicklungsbehörde das Verwaltungsbote oder die Verfügung sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass in offener Frist gegen das Verwaltungsbote kein Einspruch oder gegen die Verfügung keine Beschwerde eingelegt worden ist, durch Edikt kundzumachen (Rechtskraftedikt). Abs. 3 findet Anwendung.

11) Die Abwicklungsbehörde hat bis zur Kundmachung eines Edikts nach Abs. 10 die Verwaltungsbote und Verfügungen nach Abs. 1 und 9 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Art. 101b

Verfahren bei Kenntnis des betroffenen Personenkreises

1) Abweichend von Art. 101a kann die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsbefugnisse durch Verwaltungsbote oder Verfügung anordnen, wenn:

- a) alle in ihren Rechten betroffenen natürlichen und juristischen Personen bekannt sind; und
- b) es sich bei der Befugnis nicht um ein Abwicklungsinstrument nach Art. 49 Abs. 3 handelt.

2) Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 ist mit der Massgabe anzuwenden, dass das Verwaltungsbote oder die Verfügung nach Abs. 1 an die Stelle des Massnahmenedikts treten. Den in Art. 102 Abs. 2 genannten Stellen ist zugleich mit der Übermittlung der Ausfertigungen des Verwaltungsbots oder der Verfügung mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt die Abwicklungsmassnahmen wirksam werden.

Art. 130 Abs. 2 Bst. f

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 70 000 Franken bestraft, wer:

- f) die Vorgaben zur Mindeststückelung von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 57a nicht einhält.

Art. 136a Abs. 10

10) Auf Instrumente nach Art. 57a, die vor dem 28. Dezember 2020 begeben wurden, ist Art. 57a nicht anzuwenden.

II.

Umsetzung und Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L, 2024/1174, 22.4.2024);
- b) Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1).

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 58c Abs. 4, Art. 60 Abs. 5 Einleitungssatz und Abs. 6 sowie Kapitel II Bst. b (Umsetzung und Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften) treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2026 vom 30. April 2026 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.